

**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Véronique Bagge  
Leiterin des Referats Verwaltung  
und Finanzen  
Gremium Europäischer  
Regulierungsstellen für  
elektronische Kommunikation  
Meierovica Bulv 14, lv-1050,  
Riga, Lettland

Brüssel, 18. Dezember 2013  
GB/MV/sn/D(2013)0658 C 2013-0405  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betreff:       Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des GEREK  
für eine Vorabkontrolle der Verfahren im Zusammenhang mit der  
Anwendung und der Erteilung jeder Art von Urlaub (einschließlich  
Sonderurlaub)**

Sehr geehrte Frau Bagge,

am 14. April 2013 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eine Meldung für eine Vorabkontrolle über die Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Anwendung und der Erteilung jeder Art von Urlaub (einschließlich Sonderurlaub). Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

1. Interne Verwaltungsanweisung Nr. 1 von 2012 des Verwaltungsdirektors des GEREK zur Verwaltung von Dokumenten des GEREK und dessen Büros (IAI/2012/1).
2. GEREK-Aktenplan und gemeinsame Aufbewahrungsliste;
3. Gemeinsame Aufbewahrungsliste auf Kommissionsebene für die Akten der Europäischen Kommission - SEC(2007) 970.

Der DSB übermittelte diese Meldung dem EDSB nachdem am 20. Dezember 2012 die Leitlinien betreffend Urlaub und Gleitzeit („die Leitlinien“) angenommen wurden. Am 3. und 4. Juli 2013 wurden weitere Informationen angefordert. Am 4. Juli 2013 ging eine

Teilantwort ein. Der EDSB übermittelte den Entwurf der Stellungnahme mit der Bitte um Anmerkungen am 31. Oktober 2013, die am 3. und 11. Dezember 2013 eingingen.

### **Rechtliche Aspekte**

In dieser Stellungnahme wird auf die beim GEREK bereits bestehenden Urlaubsverfahren eingegangen. Sie basiert auf den Leitlinien, was es dem EDSB erlaubt, sich auf diejenigen Vorgehensweisen des GEREK zu konzentrieren, die nicht mit den Leitlinien betreffend Urlaub und Gleitzeit und mit den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) vereinbar zu sein scheinen.

Der EDSB stellt fest, dass das GEREK die Entscheidung der Kommission vom 5. November 2010 entsprechend umgesetzt hat.

Zweck der Verarbeitungen ist es, alle Arten von Urlaub von Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten, abgeordneten nationalen Sachverständigen und Dritten (Lebensgefährten, Kinder von Bediensteten) auf dem neuesten Stand zu halten - Sonderurlaub wird nur in Ausnahmefällen und auf hinreichend begründeten Antrag gewährt.

In der Meldung ist vorgesehen, dass die Rechte der betroffenen Personen in einer Datenschutzerklärung für Bedienstete des GEREK dargelegt werden, die mithilfe von externen Auftragnehmern ausgearbeitet wird. Zum Zeitpunkt der Analyse lag dem EDSB dieses Dokument nicht vor. Ein derartiges Dokument sollte unter Berücksichtigung der einschlägigen Artikel der Verordnung und der vom EDSB in den Leitlinien Urlaub und Gleitzeit bereits dargelegten Empfehlungen ausgearbeitet werden.

Ferner fehlen sowohl die Datenschutzerklärung in Bezug auf die Verarbeitungen als auch die Vertraulichkeitserklärung, die von den Bediensteten zu unterzeichnen ist, die Zugang zu Daten über die Gesundheit haben. Diese Dokumente sollten in der Phase der Weiterbehandlung zur Analyse vorgelegt werden.

Diesbezüglich möchte der EDSB die Aufmerksamkeit des GEREK auf den Fall lenken, in dem ein Urlaubsantrag in Zusammenhang mit dem gesundheitlichen Zustand eines Familienmitglieds steht. In einem solchen Fall geht der EDSB davon aus, dass die Datenschutzerklärung eine Unterrichtung des Familienmitglieds vorsehen sollte, dessen personenbezogene Daten vom GEREK verarbeitet werden. Obgleich der EDSB eingesteht, dass die direkte Übermittlung derartiger Informationen seitens des GEREK unverhältnismäßige Anstrengungen erforderlich machen würde, geht er dennoch davon aus, dass die Agentur unter anderem den betroffenen Bediensteten, der diese Daten vorlegt, auffordern könnte, die betroffenen Familienmitglieder über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und über ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren.

Laut der Meldung erfolgt die Datenverarbeitung nur per E-Mail. Alle Anfragen werden in einer Mailbox gespeichert und elektronisch aufbewahrt. Im Hinblick auf Anträge auf Krankheitsurlaub ist der Meldung zu entnehmen, dass ärztliche Atteste an die funktionelle Mailbox des Ärztlichen Dienstes in Brüssel gefaxt oder per E-Mail übermittelt werden und dass das GEREK keine ausgedruckten Kopien aufbewahrt. Die Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Sonderurlaub werden vom Referenten für Personalangelegenheiten aufbewahrt.

Diesbezüglich wurde dem EDSB eine Kopie der Dienstleistungsvereinbarung mit der Europäischen Kommission vorgelegt. Der EDSB geht davon aus, dass diese Vereinbarung die Klausel in Bezug auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Verarbeitung enthält.

### **Schlussfolgerungen**

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB dem GEREK Folgendes:

- 1- Annahme einer Datenschutzerklärung zu den Datenverarbeitungen im Bereich der Urlaubsverwaltung, in der auch die Unterrichtung für Familienmitglieder der Bediensteten erwähnt wird, wie oben ausgeführt;
- 2- Annahme einer Vertraulichkeitserklärung, die von den Bediensteten zu unterzeichnen ist, die Daten über die Gesundheit verwalten;
- 3- Übermittlung der Datenschutzerklärung an den EDSB zur Konsultation.

Das GEREK wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli

Verteiler: Herrn Michele Marco Chiodi, Datenschutzbeauftragter, GEREK